

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 456/72

BESCHLUSS

In der Entschädigungssache

Schorschana G. [REDACTED],

T.-A. [REDACTED], R. [REDACTED] A. [REDACTED], De [REDACTED] Straße [REDACTED] / Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

• Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 18. Januar 1972 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin beantragt, die Revision zuzulassen, soweit das
Berufungsgericht eine Entschädigung für den 1940 in Rumänien
erlittenen Ausbildungsschaden abgelehnt hat.

Das Berufungsgericht hat eine Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3
BEG) für den Ende 1965 erstmals gestellten Entschädigungsantrag
aus Erwägungen, die dem Patriichter vorbehalten sind, verweigert.
Auch die zweite für die Ablehnung gegebene Begründung entspricht
der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1971, 510; 1972,
27).

127

- 3 -

Wie das Berufungsgewicht ebenfalls richtig erkannt hat,
steht der Klägerin ein Neuantragerecht aufgrund der Neufer-
mung des § 116 BEG nach Art. III Nr. 2 BEG-Schluss nicht zu.
Ihm für war keine Entschädigung anerkannt worden.

Dr. Thurn

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)